

Rechtsverordnung der Stadt Lahr
über die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens
im Innenbereich der Schutter

Auf Grund von § 68 b Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565) und § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist,

wird verordnet:

§ 1
Breite des Gewässerrandstreifens

- (1) Für den Innenbereich der Schutter im Gemeindegebiet der Stadt Lahr wird die Breite des Gewässerrandstreifens beidseitig auf 10 m festgesetzt.
- (2) Der Gewässerrandstreifen ist in mehreren zusammengehörenden Karten eingetragen. Die Karten dienen lediglich der Veranschaulichung, sie sind nicht Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind bei der Stadtverwaltung Lahr, Stadtplanungsamt, niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am ... in Kraft

Hinweis

Ist diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 und 5 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lahr, ...

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister